

Anlage 4 Ergänzende Geschäftsbedingungen zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV XV

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	1
§ 1 Sperrung bzw. Entsperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 10 LRV)	1
§ 2 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 LRV)	1
§ 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)	2
§ 4 Abrechnungszeitraum für SLP-Marktlösungen (zu § 9 Ziffer 2 Satz 1 LRV)	2
§ 5 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV)	2
§ 6 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)	2
§ 7 Abrechnung der Mehr-/Mindermengen (zu § 10, § 9 Ziffer 16 LRV)	4
§ 8 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 LRV)	5

Vorbemerkung

Diese Anlage 4 enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) (**im Folgenden „LRV“**), nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV) der Gasnetzbetreiber vom 27.03.2026, vgl. § 2 Ziffer 3 LRV.

§ 1 Sperrung bzw. Entsperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 10 LRV)

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) bzw. der Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) auf Anweisung des Transportkunden und der Abwicklung einer Sperrung bzw. Entsperrung durch den Netzbetreiber ergeben sich aus der **Anlage 8** zum LRV, soweit und solange insoweit noch keine Prozesse im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach der GeLi Gas festgelegt worden sind.

§ 2 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 LRV)

- (1) § 8 Ziffer 7 LRV gilt nicht, soweit die Steuern, andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z. B. nach Netznutzer, nach Marktlösung oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer, anderen öffentlich-rechtlichen Abgabe oder sonstigen erhobenen Abgabe und Umlage korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.

- (2) Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben oder sonstigen erhobenen Abgaben und Umlagen ist § 8 Ziffer 7 LRV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.

§ 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

§ 4 Abrechnungszeitraum für SLP-Marktllokationen (zu § 9 Ziffer 2 Satz 1 LRV)

Stichtagsableser: Abrechnungszeitraum für SLP-Marktllokationen im Sinne von § 9 Ziffer 2 Satz LRV ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

Bei SLP-Marktllokationen darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Netzbetreiber, dessen Beauftragter oder ein Dritter im Sinne von § 5 MsbG die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht. Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb von 28 Kalendertagen nach Ablauf des Soll-Ablese-Termins übermittelt (derzeitige Frist nach DVGW-Arbeitsblatt G 685 -4 (A), dort Ziffer 2.5. in Verbindung mit den Vorgaben der GeLi Gas). Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.

§ 6 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

(1) SLP Entgelte: Arbeitspreis und Grundpreis

Für SLP-Marktllokationen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 5) entnommene Menge aus der in **Anlage 1** (Preisblatt).

Für SLP-Marktllokationen ergibt sich der Grundpreis für den Abrechnungszeitraum (§ 5) aus der in **Anlage 1** (Preisblatt).

(2) SLP Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnung

Für SLP-Marktllokationen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Marktllokationen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede SLP-Marktlotation eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

(3) RLM-Abrechnung bei unterjährigem Zuordnungswechsel in der Netznutzung

Sofern die Netznutzung für eine RLM-Marktlotation zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) einem anderen Transportkunden zugeordnet wird, gelten folgende Regelungen:

Abrechnung Leistungspreis:

Für die Abrechnung des Leistungspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber die höchste Leistung zugrunde, die während der Zuordnung der Marktlotation zum bisherigen Transportkunden im Abrechnungszeitraum aufgetreten ist.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, dem die Marktlotation am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) zugeordnet ist, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises die höchste Leistung im gesamten Abrechnungszeitraum (§ 5) zugrunde. Der Netzbetreiber stellt dem neuen Transportkunden auch etwaige Differenzen in Rechnung, die sich ergeben, weil der Netzbetreiber gegenüber dem bisherigen Transportkunden im Abrechnungszeitraum (§ 5) nur einen Leistungspreis auf Basis der höchsten Leistung abgerechnet hat, die während des Zeitraums aufgetreten ist, in dem die Marktlotation dem bisherigen Transportkunden zugeordnet war.

Abrechnung Arbeitspreis:

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die dem bisherigen Transportkunden innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 5) zuzurechnen sind.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, dem die Marktlotation am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) zugeordnet ist, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 3) zugrunde und wendet diesen Arbeitspreis auf die Menge an, die dem neuen Transportkunden innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 5) zuzurechnen sind.

(4) SLP-Abrechnung bei unterjährigem Zuordnungswechsel in der Netznutzung

Sofern die Netznutzung für eine SLP-Marktlotation zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 3) einem anderen Transportkunden zugeordnet wird, gelten folgende Regelungen:

Abrechnung Arbeitspreis:

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die dem bisherigen Transportkunden innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 3) zuzuordnen sind.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, dem die Marktlotation am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 3) zuzuordnen ist, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 3) zugrunde. Der so ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die dem neuen Transportkunden innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 3) zuzuordnen sind.

Abrechnung Grundpreis:

Die Vorgabe zur tagesscharfen Abrechnung aus § 9 Ziffer 8 LRV gilt auch für den Grundpreis, der als Monatspreis ausgewiesen ist.

Für die Abrechnung des Grundpreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, dem die Marktlotation am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) zugeordnet ist, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Grundpreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 5) zugrunde.

(5) Abrechnung bei unterjährigem Beginn und unterjährigem Ende der Netznutzung im Übrigen

Die vorstehenden Regelungen zur Bestimmung des Arbeitspreises und Grundpreises mittels Hochrechnung gelten entsprechend, sofern es sich nicht um einen unterjährigen Zuordnungswechsel in der Netznutzung, sondern um einen unterjährigen Beginn der Netznutzung bzw. ein unterjähriges Ende der Netznutzung im Übrigen handelt.

Für die Abrechnung des Leistungspreises im Fall eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Marktlotation gilt § 9 Ziffer 6 LRV.

(6) Unterjährige Änderung der Entgelte

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 3) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, werden die neuen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewandt.

Der maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig (tagesscharf) berechnet. Bei SLP-Marktlotationen erfolgt die Abrechnung ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht. Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Transportkunde, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb der Frist des jeweils gültigen DVGW-Regelwerkes übermittelt (derzeitige Frist nach dem 3. Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt G 685: 21 Tage nach dem vom Netzbetreiber bestimmten Ablesedatum). Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.

(7) Weitere Zahlungsbedingungen

Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Transportkunde seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.

Zahlungen gelten erst mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers als erbracht.

**§ 7 Abrechnung der Mehr-/Mindermengen
(zu § 10, § 9 Ziffer 16 LRV)**

- (1)** Der Transportkunde ist verpflichtet, die als Anlage 8 beigefügte „Übernahmeerklärung Mehr-/Mindermengenabrechnung“ an seinen Lieferanten weiterzuleiten.
- (2)** Sofern eine Mehr-/Mindermengenabrechnung gegenüber dem Lieferanten des Transportkunden nicht möglich ist, weil der Transportkunde die Anlage 8 gemäß vorstehendem Absatz nicht an den Lieferanten weitergeleitet hat oder weil der Lieferant sich weigert, die Übernahmeerklärung abzugeben, wird der Netzbetreiber die Mehr-/Mindermengen direkt gegenüber dem Transportkunden abrechnen. In diesem Fall gelten die nachstehenden Absätze (3) und (4) dieser Bedingungen sowie § 10 Ziffern 2 bis 7 LRV direkt gegenüber dem Transportkunden.
- (3)** Mehrmengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) vergütet der Netzbetreiber (Leistungsempfänger) dem Transportkunden und entsprechend § 10 Ziffer 6 LRV ohne Energiesteuer. Ändert sich die Einordnung des Netzbetreibers nach § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), teilt er dies dem mit.

- (4) Mindermengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden (Leistungsempfänger) ohne Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Rechnung, weil der Transportkunde als Anschlussnutzer in der Regel kein Wiederverkäufer sein wird. Soweit der Transportkunde im Einzelfall doch Wiederverkäufer sein sollte, wendet der Netzbetreiber bei Mindermengen das Reverse-Charge-Verfahren an, sofern der Transportkunde den Nachweis nach § 8 Ziffer 10 Satz 5 LRV geliefert hat. Neben der Umsatzsteuer enthält eine Mindermengen-Rechnung an den Transportkunden auch die Energiesteuer, soweit der Transportkunde nicht den Nachweis über seine Lieferer-Anmeldung nach § 10 Ziffer 6 S. 3 und 4 LRV erbracht hat.
- (5) Sofern der Lieferant des Transportkunden trotz abgegebener Übernahmeerklärung gemäß Anlage 8 eine Forderung des Netzbetreibers aus einer Mindermengenabrechnung nicht fristgerecht begleicht, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Forderung direkt gegenüber dem Transportkunden geltend zu machen. Der Transportkunde ist zur Begleichung der Forderung verpflichtet.

§ 8 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 LRV)

Der Netzbetreiber kann Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen. Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung sind ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang erhebt.